

Zur Strafbarkeit eines Compliance Officers

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit einem aufsehenerregenden Urteil vom 17.07.2009 (Az. 5 StR 394/08) die strafrechtliche Verurteilung des Leiters einer Rechtsabteilung eines kommunalen Unternehmens bestätigt, der Kenntnis von einer fehlerhaften Gebührenabrechnungspraxis gegenüber Bürgern hatte und nicht gegen die Erhebung von überhöhten Gebühren eingeschritten ist.

Der Angeklagte war als Volljurist bei einem kommunalen Betrieb als Leiter der Rechtsabteilung sowie der Innenrevision tätig. Gleichwohl unterließ er es, die Leitungsorgane des kommunalen Betriebes über die rechtswidrige Gebührenpraxis zu unterrichten und den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Das Landgericht Berlin verurteilte den Angeklagten wegen Beihilfe zum Betrug durch Unterlassen. Die entsprechende Garantenstellung folge daraus, dass der Angeklagte aufgrund seiner leitenden Position die entsprechenden Rechnungsfehler zu vertreten habe und deren Behebung hätte veranlassen müssen. Mit seiner Entscheidung hat der BGH das Urteil des Landgerichts bestätigt.

In dem Urteil verweist der BGH darauf, dass der Rechtsabteilung in einem Unternehmen eine besondere Funktion auch bei der Verhinderung von Straftaten aus dem Unternehmen heraus zukomme. Dem Angeklagten wurden in seiner besonderen Verantwortungsposition Obhutspflichten für bestimmte Gefahrenquellen übertragen. Hieraus folge eine Sonderverantwortlichkeit für die Integrität des von ihm übernommenen Verantwortungsbereichs. Als Leiter der Rechtsabteilung und der Innenrevision obliege es einer solchen Führungskraft dafür Sorge zu tragen, dass aus dem von ihm überwachten Bereich des Unternehmens heraus keine Gefahren für Rechtsgüter Dritter entstehen.

Dabei stellt der BGH weiter fest, dass grundsätzlich auch der Aufgabenbereich eines Compliance Officers für diesen eine besondere Überwachungspflicht bezüglich der Gefahren begründe, die aus dem Unternehmen für Rechtsgüter Dritter entstehen. Ein Compliance Officer ist in der Regel ein leitender Angestellter, dessen Aufgabe die Verhinderung von Rechtsverstößen ist, insbesondere auch von Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden. Zweck seiner Tätigkeit ist es vor allem, die aus solchen Rechtsverstößen drohenden Nachteile in Form von Haftungsrisiken oder Ansehensverlust für das Unternehmen zu verhindern. Die tatsächliche Übernahme des Pflichtenkreises eines Compliance Officers lasse nach Auffassung des BGH für diese Funktion eine Sonderverantwortlichkeit und damit verbunden eine strafrechtliche Garantenpflicht entstehen.

Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des Verantwortungsbereichs, den der Verpflichtete übernommen hat. In einem obiter dictum stellt der BGH ausdrücklich fest, dass es zum Aufgabenkreis eines Compliance Officers gehöre, sicherzustellen, dass durch das von ihm beaufsichtigte Unternehmen keine Gefahren für Rechtsgüter Dritter entstehen. Insbesondere sei vom Compliance Officer sicherzustellen, dass keine Straftaten aus dem von ihm beaufsichtigten Unternehmen heraus begangen werden. Aus dem Pflichtenkreis des Compliance Officers folge regelmäßig eine Garantenpflicht, Straftaten von Unternehmensangehörigen zu verhindern.

Praxishinweise:

Der Aufgaben- und Pflichtenkreis eines „Compliance Officers“ begründet nach Auffassung des BGH eine weitgehende strafrechtliche Verantwortlichkeit. Aus der Übernahme von Überwachungspflichten folgt umgekehrt eine persönliche, auch strafrechtliche Verantwortung.

Bei der Vertragsgestaltung mit einem Compliance Officer sollte daher Wert auf eine klare Bestimmung und Abgrenzung des Aufgabenbereichs gelegt werden. Je konkreter der Verantwortungsbereich und der Zweck der Tätigkeit gefasst werden, desto besser kann das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit beherrscht werden. Zu vermeiden sind jedenfalls Aufgabenzuweisungen, die ganz allgemein die Verhinderung von Rechtsverstößen zum Gegenstand haben. Zusätzlich sollte sichergestellt werden, dass für den Compliance Officer eine D&O- und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen wird, um ihm auch bei strafrechtlicher Verfolgung ausreichenden Schutz durch bestmögliche Verteidigung zu sichern.

[Rechtsanwalt Dr. Christoph Knapp](#)

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht